

Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit
Frau Nationalrätin Céline Amaudruz
Kommissionspräsidentin
3003 Bern

per Mail an:

laure.huguenin-dezot@bsv.admin.ch

Bern, 17. Mai 2023

19.456 n Pa. Iv. Schneeberger. Leistungen zur Prävention sind im heutigen Umfeld eine wichtige Aufgabe von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen

Sehr geehrte Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) anerkennt, dass patronale Wohlfahrtsfonds als betriebliche Konjunkturpuffer eingesetzt werden können. Sie ermöglichen es, in wirtschaftlichen guten Jahren für allfällige spätere Krisen anzusparen. Dadurch können Restrukturierungen oder Massenentlassungen abgedeckt und unterdeckte Pensionskassen saniert werden. Es darf jedoch nicht übersehen werden, dass die Wohlfahrtsfonds häufig der finanziellen Besserstellung der Kaderleute dienen. Grosszügige Abfindungen beim Stellenwechsel oder gut dotierte Kadervorsorgelösungen werden häufig mittels Wohlfahrtsfonds finanziert.

Ende 2020 gab es in der Schweiz knapp 1'000 Wohlfahrtsfonds mit einem Gesamtvermögen von rund 10 Mia. Franken. Sie haben knapp 230 aktive Versicherte und rund 4'000 BezügerInnen von Renten oder Kapitalleistungen. Die Kapitalleistungen betragen durchschnittlich rund 20'000 Franken, die Rentenleistungen durchschnittlich 8'500 Franken pro Jahr.

Als Einrichtungen der beruflichen Vorsorge erbringen Wohlfahrtsfonds heute ihrem Hauptzweck zufolge Leistungen zur Absicherung der drei Vorsorerisiken Alter, Tod und Invalidität. In der Praxis anerkennen die Aufsichts- und Steuerbehörden auch, dass Wohlfahrtsfonds Leistungen erbringen, die nicht unter die enge Definition der beruflichen Vorsorge fallen, so beispielsweise Leistungen zur Unterstützung von Personen, die sich wegen Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit in einer Notlage befinden. Diese Leistungen, die einem «Nebenzweck» dienen, sind derzeit allerdings nur erlaubt, wenn sie zur Abfederung einer Notlage beitragen. Die Vorlage schlägt vor, die erlaubten «Nebenzwecke» der Wohlfahrtsfonds auf Leistungen zur Prävention vor Notlagen zu erweitern. Das ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Vorsorgeeinrichtungen mit Ermessensleistungen können auch heute schon solche und andere Leistungen erbringen. Solange sie nur als Nebenzweck erfolgen, akzeptiert der SGB auch die leichte Ausweitung der zulässigen, steuerbefreiten Zwecke der Wohlfahrtsfonds. Er fordert die Kommission aber dazu auf, die Bestimmung dahingehend zu konkretisieren, dass die Steuerbefreiung nur dann gilt, wenn die neuartigen Leistungen mengenmässig nicht zum Hauptzweck des Wohlfahrtsfonds werden.


Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Maillard' with a stylized flourish at the end.

Pierre-Yves Maillard
Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'G. Medici'.

Gabriela Medici
Zentralsekretärin